

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Manfred Kölly und Gerhard Hutter auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 460) betreffend Abschaffung der Funktion des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats (Zahl 21 - 320) (Beilage 560).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Manfred Kölly und Gerhard Hutter auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Abschaffung der Funktion des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats, in seiner 12. Sitzung am Mittwoch, dem 14. September 2016, beraten.

Landtagsabgeordnete Ilse Benkö wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Ilse Benkö einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Ilse Benkö gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Manfred Kölly und Gerhard Hutter auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Abschaffung der Funktion des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Ilse Benkö beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 14. September 2016

Die Berichterstatterin:
Ilse Benkö eh.

Der Obmann:
Dr. Rezar eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 14. September 2016

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 21 - 320, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom ... betreffend den Landesschulrat für Burgenland

Der Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann. § 6 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes besagt, dass in jenen Bundesländern, in denen ein Amtsführender Präsident bestellt wird, dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident des Landesschulrates nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle tritt. Gemäß § 7 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes obliegt dem Präsidenten des Landesschulrates die Vorberatung und Durchführung der Beschlüsse des Kollegiums (der Sektionen und Untersektionen) des Landesschulrates sowie die Erledigung aller jener Angelegenheiten, die nicht der kollegialen Beschlussfassung vorbehalten sind.

Der Burgenländische Landtag hat gemäß § 8 Abs. 10 Bundes-Schulaufsichtsgesetz im Burgenländischen Schulaufsichtsgesetz vorgesehen, dass der Präsident des Landesschulrates auf Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates einen Amtsführenden Präsidenten zu bestellen hat. Im Jahr 2006 wurde – im Gegensatz zu den Bundesländern Tirol und Vorarlberg – auch die Diensthoheit der vertraglichen Landeslehrerinnen und Landeslehrer im Sinne einer Bildungsdirektion an den Landesschulrat übertragen. So werden alle Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer sowie alle Landeslehrerinnen und Landeslehrer großteils in einer Behörde verwaltet. Dies dient vor allem dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung. In den westlichen Bundesländern Tirol, Vorarlberg, Salzburg aber auch in Kärnten ist die Verwaltung der Bundes- und der Landeslehrer streng getrennt.

Es ist daher von unabdingbarer Notwendigkeit, dass auf Grund des großen Aufgabenbereichs im Landesschulrat für Burgenland der Amtsführende Präsident ständig in dieser Behörde vor Ort ist.

Im Sinne der Verschlankung des Verwaltungsapparates wurde bereits durch die unter Zahl 3 – 21 beschlossene Novellierung des Bgld. Schulaufsichtsgesetzes das Amt des Vizepräsidenten des Landesschulrates auf Grund der wenigen ihm zukommenden Kompetenzen und seiner in der Praxis untergeordneten Bedeutung abgeschafft, was einem Einsparungspotential von jährlich ca € 125.000 gleichkommt.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu einem schlanken und effizienten Landesschulrat, der seine umfangreichen und wichtigen Aufgaben im Sinne eines kundenorientierten Dienstleistungsbetriebs erfüllt.